

## Schießstandordnung Waldschießplatz Hader Holz

siehe hierzu Schießstandrichtlinie Kap. 2.3.8.5



### Anerkennung

1. Jeder Biathlet/Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung und der Sportordnung gemäß Ausschreibung unterworfen, welche er durch seine Teilnahme anerkennt.

### Beschränkung auf erlaubnisfreie Bogenwaffen

2. Auf diesem Schießstand Hader Holz darf nur im Rahmen von Biathlonveranstaltungen Bogenwaffen (Feldbögen, Sportbögen und Feldarmbrust) geschossen werden. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gegenhang hinaus fliegen kann. Gleiches gilt für den Zielvorgang bei Feldarmbrüsten.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen. Die Entsicherung bei Feldarmbrüsten darf erst unmittelbar vor Schussabgabe im Zielbereich erfolgen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen bzw. die Feldarmbrust immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar keine Personen in Schussrichtung im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der Aufsicht(en) ist Folge zu leisten. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
6. Die Pfeile eines jeden Schützen müssen deutlich erkennbar mit Namen oder Initialen oder mit der Startnummer gekennzeichnet sein.
7. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Schütze sein, der von einem teilnehmenden Schützenverein oder durch den Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Bogenschießplatz befindet.
8. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Schießen einzustellen. Es darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
9. Schützen, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen, vom Bogenschießplatz zu verweisen und zu disqualifizieren. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, sind vom Bogenschießplatz zu verweisen.
10. Rauchen und das Mitführen von Hunden ist auf dem Waldschießplatz Hader Holz untersagt.